

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 245.

Mittwoch den 25. October 1871.

(452—2)

Nr. 7591.

Rundmachung.

Im Sprengel des k. k. Oberlandesgerichtes Graz sind acht für das Herzogthum Krain systemisirte Auscultantenstellen, und zwar drei mit und fünf ohne Adjutum, erlediget.

Bewerber um dieselben haben ihre gehörig belegten Competenzgesuche im vorgeschriebenen Wege bis längstens den

8. November d. J.

bei dem gefertigten Oberlandesgerichts-Präsidium einzubringen.

Graz, am 20. October 1871.

(448b—2)

Nr. 11516.

Rundmachung.

Von der k. k. Finanz-Direction für Krain wird zur Kenntniß gebracht, daß in Ansehung des Mauthertrages an den in der Rundmachung vom 13. d. M. aufgeführten, durch das Amtsblatt der Laibacher Zeitung vom 23. October 1871, Nr. 243, bereits bekannt gegebenen Weg, Brücken- und Wassermauthen in Krain am

4. November 1871

die dritte Pachtversteigerung bei dieser Finanz-Direction stattfinden wird.

Laibach, am 24. October 1871.

K. k. Finanz-Direction für Krain.

(453—1)

Nr. 5900.

Rundmachung.

Die Bezirkshebammenstelle in Unterstreine ist durch den Tod der bisherigen Bezirkshebamme erledigt.

Mit derselben ist eine Remuneration von 13 fl. 12 1/2 kr. per Jahr aus der Steiner Bezirkskasse auf die Dauer des Bestandes derselben verbunden.

Jene Hebammen, die sich um diese Stelle bewerben wollen, haben bis längstens

15. November d. J.

ihre Gesuche mit Nachweis ihrer Berechtigung zur Hebammen-Praxis in Oesterreich, ihres Alters, Standes, ihres sittlichen Verhaltens, ihres Studienzeugnisses, so wie der Kenntniß der slovenischen Sprache und des Ortes ihrer bisher geleisteten Hebammendienste bei der gefertigten k. k. Bezirkshauptmannschaft einzubringen.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Stein, am 15. October 1871.

(451—2)

Rundmachung.

Nr. 5572.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird bekannt gegeben, daß aus der Adjutenstiftung des verstorbenen Herrn Erasmus Grafen von Pichtenberg für angehende Staatsbeamte aus wenig bemittelten adeligen Familien, und zwar für Auscultanten oder Conceptspracticanten, zwei Adjuten, jedes im Jahresbetrage von 525 fl. ö. W., zu verleihen sind, deren Betrag jedoch, wenn ein Bewerber glaubwürdig darthun sollte, daß seine Eltern, ohne sich wehe zu thun, nicht vermögen, ihm eine Beihilfe auch nur von 105 fl. zu geben, oder wenn er elternlos ist, daß die Einkünfte seines Vermögens nicht einmal 105 fl. ö. W. erreichen, nach Zulass des Stiftungsfondes je auf jährliche 630 fl. ö. W. erhöht werden.

Zur Erlangung eines Stiftungsadjutums sind nach den allerhöchst genehmigten Statuten vorzugsweise Verwandte des Stifters, dann Söhne aus dem Adel des Herzogthums Krain, und wenn nicht Competenten vom krainischen Adel hinreichend vorhanden sind, auch Söhne aus dem Adel der Nachbarländer Steiermark und Kärnten, und in deren Ermangelung auch aus allen übrigen deutsch-erbländischen Provinzen berufen. Söhne aus dem landständischen Adel sind dem übrigen Adel, und Auscultanten den Conceptspracticanten vorzuziehen.

Die Bewerber haben ihre mit den Zeugnissen über vollendete juridisch-politische Studien, mit den Anstellungsdecreten und mit den gesetzmäßigen Ausweisen über ihren Adel, ihre allfällige Verwandtschaft und Landmannschaft belegten Gesuche durch ihre vorgesetzten Behörden bis

10. December 1871

bei diesem k. k. Landesgerichte zu überreichen.

Laibach, am 17. October 1871.

(450—3)

Nr. 253.

Concurs.

An der Volksschule zu Altenmarkt bei Paas sind mit dem nächsten Schuljahre folgende Lehrerstellen zu besetzen:

(447—2)

Nr. 5144.

Rundmachung

über das Verfahren bei der Ausfolgung neuer Couponsbögen zu den krainischen Grundentlastungsobligationen.

Am 1. November 1871 ist der letzte, der den krainischen Grundentlastungsobligationen beigegebenen Coupons fällig und es tritt die Nothwendigkeit ein, diese Obligationen mit neuen Couponsbögen zu versehen.

In Bezug auf die Hinausgabe dieser Couponsbögen werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Die Ausgabe der neuen Coupons zu den genannten Obligationen hat am 2. November 1871 zu beginnen.

2. Die neuen Couponsbögen zu den krainischen Grundentlastungsobligationen können nur bei der krainischen Landeskasse in Laibach, entweder durch die Obligationsbesitzer persönlich oder durch Private oder sichere Voco-Agenten behoben werden.

3. Hat die Partei die Original-Grundentlastungsschulverschreibung beizubringen und die Kasse wird, wenn letztere mit dem Inhalte der Liquidationsbücher übereinstimmt und gegen die Ausfolgung der Coupons kein Anstand obwaltet, die-

1. Die Stelle eines Oberlehrers mit dem Gehalte von 400 fl. und competenter Wohnung im Schulhause; dann 100 fl. Entlohnung für den Organisten-Dienst.

2. Die Stellen zweier Unterlehrer, jede mit 300 fl. Gehalt und freier Wohnung, bestehend aus einem geräumigen Zimmer für jeden Unterlehrer, ebenfalls im Schulhause.

Die Bewerber um diese Dienstposten haben ihre gehörig belegten Gesuche bis

6. November d. J.

hieramts zu überreichen.

K. k. Bezirksschulrath Voitsch zu Planina, am 15. October 1871.

selbe gegen ungestempelte Empfangsbestätigung ausfolgen und zugleich die geschehene Ausfolgung auf der Obligation ersichtlich machen.

4. Hinsichtlich jener Grundentlastungsobligationen, welche bei der priv. österreichischen Nationalbank in Wien oder deren Filialen verpfändet oder deponirt sind, wird die Nationalbank, beziehungsweise Filiale, wenn die Partei bei derselben darum ansucht, die Behebung der neuen Coupons selbst veranlassen.

5. Behufs der Erlangung der neuen Coupons zu jenen krainischen Grundentlastungsobligationen, welche bei den gerichtlichen Depositenämtern erliegen, haben sich diese Ämter, wenn sie die Coupons zur Verfallszeit selbst zu realisiren pflegen, an die krainische Landeskasse in Laibach, unter Beibringung der Original-Obligationen, zu wenden, bezüglich jener gerichtlich deponirten Obligationen aber, von welchen die Coupons zur Verfallszeit an die Parteien ausgefolgt werden, bleibt es den betreffenden Vermögensverwaltern überlassen, sich die zeitweilige Erfolgslaffung der deponirten Obligationen zum Zwecke der Couponserhebung zu erwirken.

6. Die Blanquetten zu den Consignationen nach dem beiliegenden Formulare werden bei der krainischen Landeskasse unentgeltlich verabfolgt.

Consignation

über nachstehende Obligationen des Grundentlastungsfondes in Krain, bezüglich welcher die Erlangung der neuen Couponsbögen bei der Landes- und Grundentlastungsfondeskasse in Laibach gewünscht wird.

Stückzahl	Capital-Kategorie à fl.	Datum	Nummer	Intestation	Anmerkung
der Obligationen					
—	10.000	1. November 1853	514	Leo Fürst Sapieha	
—	"	"	928	"	
—	"	"	1023	"	
—	"	"	2119	"	
5	"	"	2224	"	
—	5000	"	211	"	
5	"	"	213—816	"	
—	1000	"	8314	Josef Piatkowski	
—	"	"	9126	Carl Kurz	
3	"	"	10 222	"	
1	500	"	88	"	
—	100	"	7016	Johann Petrino	
—	"	"	8223	"	Johann Wolf (Wohnort)
3	"	"	12.917	"	
1	50	"	420	"	

18 Stück im Gesamtbetrage pr. 78.850 fl.

am

1. Die Obligationen sind nach Capital-Kategorien in numerischer Ordnung aufzuführen.

2. Die Anmerkungscolonne ist frei zu lassen.

3. Am Schlusse ist die Stückzahl und der Gesamtbetrag der Obligation anzuführen.

Laibach, am 16. October 1871.

Vom krainischen Landesauschusse.